



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
60/Bauverwaltungs- u. Hochbauamt

Vorlagen-Nummer

150/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 15.06.2005

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	15.06.2005	
2.			
3.			
4.			

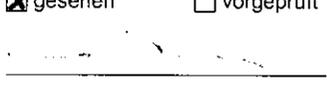
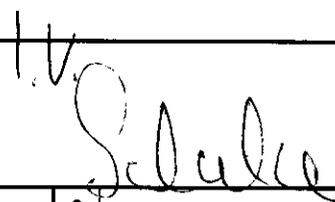
Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. - Spiesbenden -, 26 tlw. und 27 tlw. - Stüfgensbenden - ; hier: Erlass einer Satzung

Beschlussentwurf:

Der Erlass der Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. – Spiesbenden -, 26 tlw. und 27 tlw. – Stüfgensbenden – in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 ist die Zustimmung zum Erlass der Satzung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 (TOP. A 14 VV. Nr. 384/04 vom 24.11.2004) beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung der auf den Wirtschaftswegen Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. – Spiesbenden –, 26 tlw. und 27 tlw. – Stüfgensbenden - ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 zu veranlassen.

Die Absicht der Aufhebung wurde aufgrund des vorgenannten Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 1 vom 12.01.2005 veröffentlicht, um den Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg N 78 aus den Jahren 1932/33 Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Die Einwendungsfrist endete am 12.03.2005 .

Innerhalb dieser Frist erhoben ein betroffener Landwirt als Eigentümer der Flurstücke Nr. 17, 18 und 21 an der Wegeparzelle Nr. 26 als auch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, mit Schreiben vom 19.02.2005 Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung. Beide sahen in der beabsichtigten Einziehung eine erhebliche Beeinträchtigung einschließlich arbeitswirtschaftlicher Verschlechterung mit einhergehender Wertminderung für die jeweiligen Parzellen.

Zwischenzeitlich haben sich der Kaufinteressent sowie der Eigentümer der Flurstücke Nr. 17, 18 und 21 durch Grundstückstausch geeinigt.

Aufgrund des neuen Sachstandes – der der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, mit Schreiben vom 11.03.2005 mitgeteilt wurde – erklärte die Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 28.04.2005, dass nunmehr keine Bedenken gegen die Aufhebung bestehen.

Das Amt für Agrarordnung, welches ebenfalls um Stellungnahme zur der beabsichtigten Einziehung gebeten wurde, hatte bereits mit Schreiben vom 19.01.2005 mitgeteilt, dass aus der Sicht der von dort wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen seien.

Insofern wird vorgeschlagen, den Erlass der Satzung in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Anlage

Satzungsentwurf (1)

Lageplan (2)

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. - Spiesbenden – , 26 tlw. und 27 tlw. - Stüfgensbenden – vom .2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus den Jahren 1932/33 entstandenen und als Wirtschaftsweg ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. – Spiesbenden –, 26 tlw. und 27 tlw.- Stüfgensbenden - werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben. Die Wegeparzellen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

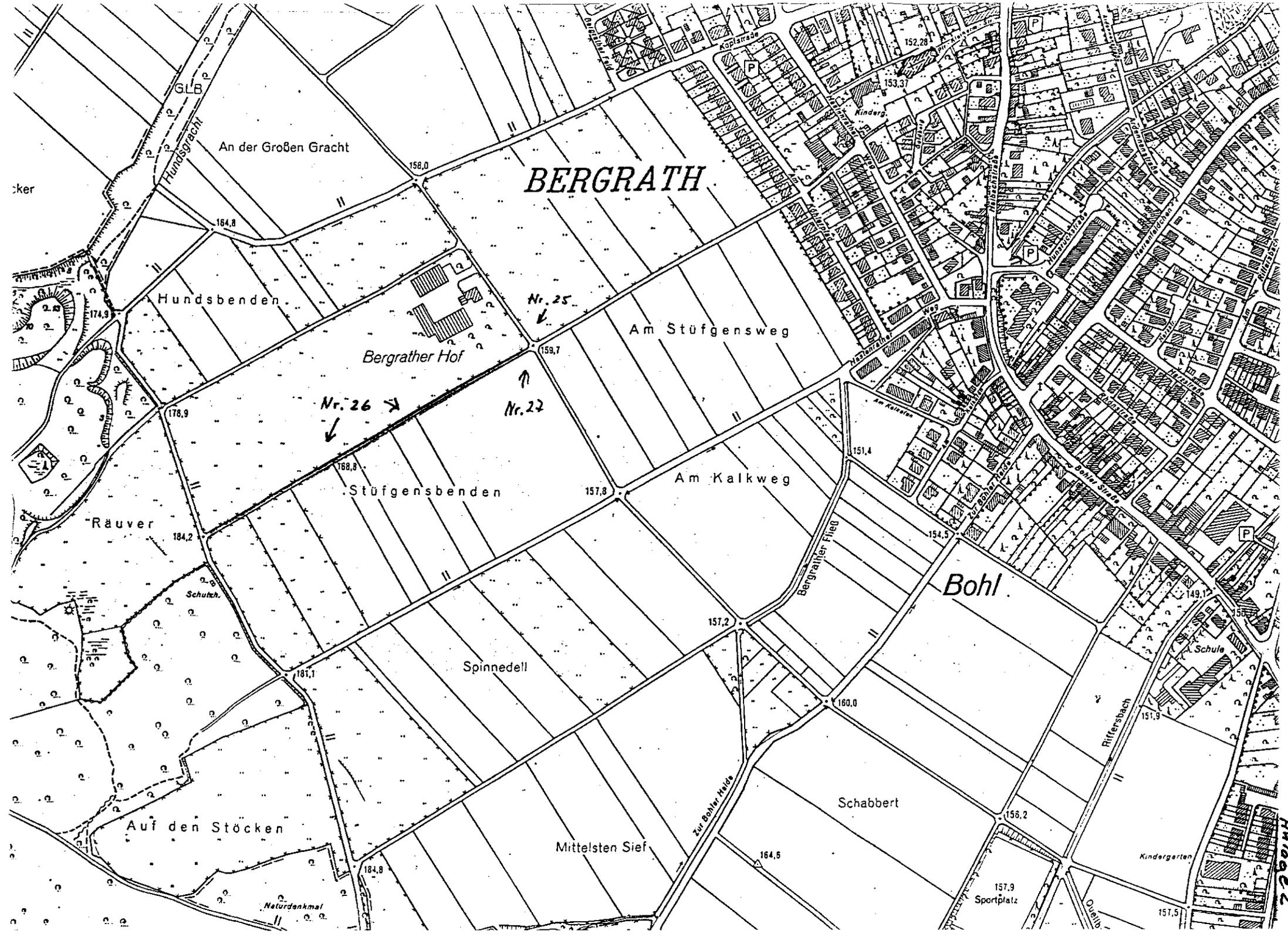
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen am .2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .06.2005



BERGRATH

Bohl

Nr. 25

Nr. 26

Nr. 27

GLB

An der Großen Gracht

Hundsbinden

Berggrather Hof

Am Stüfgensweg

Stüfgensbinden

Am Kalkweg

Räuver

Schulch

Spinnedell

Schabbert

Auf den Stöcken

Mittelsten Sief

Zur Bohl'schen Mühle

Riffersbach

Sportplatz

Kindergarten

Naturdenkmal

Anlage 2